

**17.04.2026**

**Drucksache 077/26**

Globalzuwendung zur Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege –  
Verlängerung bis 2031

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie	06.05.2026	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	22.06.2026	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	23.06.2026	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Arbeit und Soziales
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Torsten Göpfert

<b>Budget</b>	50	Arbeit und Soziales
<b>Produktgruppe</b>	50.01	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung
<b>Produkt</b>	50.01.03	Finanz- und Fördermanagement

<b>Haushaltsjahr</b>	2027-31	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>	
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>	163.000 p.a.

<b>Klimarelevante Auswirkungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> positive	<input type="checkbox"/> negative
<b>Umfang der Auswirkungen</b>	Erläuterung siehe Sachbericht		

**Beschlussvorschlag**

Der Landrat wird beauftragt, den Vertrag zur Sicherung von sozialen Diensten und Aufgaben vom 10.12.2021 gemäß der Anlage um 5 Jahre bis zum 31.12.2031 zu verlängern.

## **Sachbericht**

### **Vertragsgrundlage**

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Unna, die durch bürgerschaftliches und ehrenamtliches sowie karitatives und konfessionelles Engagement getragen werden, erhalten zur Unterstützung ihrer Mitwirkung bei der Gestaltung sozialer Aufgaben seit vielen Jahren eine finanzielle Zuwendung durch den Kreis Unna. Für die vergangene Wahlperiode des Kreistages wurde mit DS 106/21 ein jährlicher Zuschuss von bisher 160.000 Euro (32.000 pro Mitgliedsverband) gewährt. Weitere 3.000 € erhält der für die Arbeitsgemeinschaft tätige Sprecherverband. Dieser Vertrag läuft am 31.12.2026 aus.

Kreisverwaltung und die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege haben sich im 1. Quartal 2026 mit der Thematik einer zukünftigen Regelung befasst. Im Ergebnis sind sich die Vertragsparteien einig, dass zur Gewährleistung einer dauerhaften Zusammenarbeit und Aufgabenerfüllung seitens der Verbände der Vertrag um weitere fünf Jahre inhaltsgleich verlängert werden soll. Damit würde das Ende der Laufzeit nunmehr auf den 31.12.2031 festgelegt.

### **Rechtliche Situation und bisherige Zusammenarbeit**

Das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) legt fest, dass die Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten sollen. Sie achten dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben (§ 5 SGB XII). Es hat langjährige Tradition, dass sich die im Kreis Unna tätigen Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritas Verband, Diakonisches Werk, Deutsches Rotes Kreuz und Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband) zusammengeschlossen haben und vielfältige gemeinwesenorientierte Aufgaben leisten. Die Arbeitsgemeinschaft (AG) der Wohlfahrtsverbände hat von jeher zu einer engen und sinnvollen Zusammenarbeit zwischen Verbänden, Politik und Verwaltung beigetragen.

Die Mitwirkung der Wohlfahrtsverbände im Sozialleistungs- und Gesundheitssystem als auch in der Integrations- und Jugendpolitik ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Versorgung der Bevölkerung, die allseits Anerkennung findet. Die Wertegebundenheit der Wohlfahrtsverbände schlägt sich dabei nicht nur in einer Vielzahl von Einrichtungen und Diensten nieder, sondern auch in der Pluralität der Ansätze und Methoden der sozialen Arbeit.

### **Finanzielle Förderung und Aufgabenwahrnehmung**

Durch diese institutionelle Förderung wird die Mitwirkung der freien Wohlfahrtspflege beispielsweise in der Sozial-, der Jugendhilfe-, der Inklusions-, der Altenhilfe- und der Gesundheitsplanung, der allgemeinen sozialen Beratung, der Gewinnung, Förderung und Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Menschen, der Interessenvertretung von freiwilligen Initiativen, Organisationen und Verbänden, der Unterstützung der Selbsthilfearbeit oder der Sicherung der Trägervielfalt in der sozialen Arbeit anerkannt (siehe § 1 des Vertrages, DS 106/21). Der Arbeit der Wohlfahrtsverbände zur Sicherung von sozialen Diensten und Aufgaben kommt eine besondere gesellschaftliche Bedeutung zu. Diese fördern das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Vertrages (DS 106/21) weisen die Wohlfahrtsverbände die Verwendung der Globalzuwendung jeweils bis zum 30.09. des Folgejahres nach.

## **Anlage**

Verlängerung des Vertrages zur Sicherung von sozialen Diensten und Aufgaben